



Gewährleistungsmarkensatzung

GRÜNER KNOPF

Juli 2019

Gewährleistungsmarkensatzung

1. Präambel

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in Verkehr gebracht werden. Der Staat legt die Kriterien und Bedingungen für den Grünen Knopf fest. Der Grüne Knopf wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben.

Der Grüne Knopf soll Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie öffentlichen Vergabestellen beim Einkauf sozial und ökologisch nachhaltig produzierter Textilien Orientierung geben. Er wird direkt am Produkt angebracht. So kann auf einen Blick erkannt werden, dass diese Textilien anspruchsvolle soziale und ökologische Anforderungen erfüllen.

Unabhängige Prüfer kontrollieren die Einhaltung der Kriterien. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) stellt verlässliche Prüfungen sicher.

Der Grüne Knopf verbindet als erstes staatliches Siegel Anforderungen an das Produkt und an das Unternehmen: Textilien müssen soziale und umweltbezogene Produktmerkmale erfüllen. Zudem muss das Unternehmen die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der relevanten Lieferkette erfüllen (Chain of Custody).

Grundlage dieser Kriterien sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), sowie sektorspezifische Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“).

Die Prüfung soll effizient sein. Unternehmen können bereits erbrachte Nachweise, wie etwa für Siegel, vorlegen, oder auf Vorarbeiten im Bündnis für nachhaltige Textilien zurückgreifen.

Der Grüne Knopf ist ein globales Siegel mit staatlicher Überwachung, das im globalen Handel für Vertrauen und Transparenz sorgt. Die Zertifizierung für den Grünen Knopf erfolgt auf Basis von internationalen harmonisierten ISO-Normen. Der Grüne Knopf ist damit geeignet für die nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Europäischen Union (EU). Der Grüne Knopf ist eine im deutschen Markenrecht neu geschaffene sogenannte Gewährleistungsmarke.

Der Grüne Knopf wird ab Sommer 2019 im Rahmen einer Einführungsphase auf Grundlage dieser Satzung eingeführt. Er deckt dabei die wichtigen Produktionsstufen „Zuschneiden und Nähen“ (Konfektionierung) sowie „Bleichen und Färben“ (Nassprozesse) ab.

In den nächsten Jahren soll der Grüne Knopf mit Hilfe eines unabhängigen Beirats kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dazu gehört, dass die ihm zugrundeliegenden unternehmens- und produktbezogenen Kriterien weiterentwickelt werden und unter anderem existenzsichernde Löhne umfassen. Zudem soll er auf weitere Produktionsstufen ausgeweitet werden. Denn Ziel des Grünen Knopf ist der Schutz von Mensch und Umwelt in der gesamten Textil-Lieferkette.

2. Name und Anschrift der Anmelderin

Anmelderin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),

Zustellanschrift:

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Stresemannstraße 94,

10963 Berlin,

Deutschland

[im Folgenden auch „Siegelgeber“]

3. Erklärung gemäß § 106d Abs. 2 Nr. 2 MarkenG

Die Anmelderin erfüllt die in § 106b Abs. 1 MarkenG enthaltenen Anforderungen. Sie übt selbst keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, für welche die Gewährleistung übernommen wird.

4. Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



5. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Mit der Gewährleistungsmarke soll eine Gewährleistung für die in Anlage 4 genannten Waren übernommen werden.

6. Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke gewährleistet werden

Der Grüne Knopf macht Textilprodukte kenntlich, die vom Siegelgeber festgelegte spezifische soziale und umweltbezogenen Produktmerkmale, sowie spezifische Anforderungen an die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in Prozessen und Methoden zur Produktion in der relevanten Lieferkette erfüllen (Chain of Custody).

Ein Produkt kann den Grünen Knopf tragen, wenn dem Siegelgeber nachgewiesen wurde, dass

- das produktverantwortliche Unternehmen alle in *Anlage 1* aufgestellten Voraussetzungen in Bezug auf unternehmerische Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt erfüllt und dies im Rahmen einer unabhängigen Prüfung des Unternehmens durch eine akkreditierte Prüfstelle nach Maßgabe dieser Satzung nachgewiesen wurde (**unternehmensbezogene Kriterien**) und,
- für alle einzelnen Produkte, für welche der Grüne Knopf genutzt werden soll, nach den Vorgaben dieser Satzung durch Vorlage von Siegeln, die auf Basis der Anforderungen in Anlage 3 vom Siegelgeber anerkannt wurden, belegt werden konnte, dass die Produkte für die die Produktionsschritte Konfektionierung („Nähen, Zuschneiden“) und Textilveredelung (so genannte „Nassprozesse“ wie Bleichen und Färben) allen in Anlage 2 vorgegebenen Sozial- und Umweltkriterien entsprechen (**produktbezogene Kriterien**).

7. Organisationsstruktur

Der Grüne Knopf wird von folgenden Institutionen umgesetzt:

Zeicheninhaber (BMZ), Geschäftsstelle (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit - GIZ), Vergabestelle (unabhängige Organisation), Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS), Prüfstellen (akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen) und Beirat (Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft).

Das BMZ ist Zeicheninhaber und Siegelgeber mit finaler Entscheidungsbefugnis bei allen Fragen des Grünen Knopf.

Der Beirat gewährleistet die Einbindung und Teilhabe interessierter Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft und berät den Zeicheninhaber zur Weiterentwicklung des Grünen Knopf. Der Beirat wird sich 2019 konstituieren. Die Mitglieder des Beirats werden vom Zeicheninhaber ernannt.

Die Geschäftsstelle ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Akteure, insbesondere für interessierte Unternehmen. Sie koordiniert und unterstützt den Zeicheninhaber, die Vergabestelle, den Beirat und die Prüfstellen bei ihren Tätigkeiten.

Die Vergabestelle wird 2019 eingerichtet werden. Bis zur Einrichtung der Vergabestelle übernimmt die Geschäftsstelle ihre im Folgenden benannten Aufgaben:

Die Vergabestelle ist für die technisch-operative Abwicklung des Grünen Knopf zuständig, d.h. insbesondere die Zeichenvergabe gemäß DIN EN ISO/IEC 17030. Dies beinhaltet die Betreuung von Unternehmen, Koordination von Prüf- und Vergabeprozessen, sowie das Benutzungs- und Rechtemanagement einschließlich markenrechtlicher Sanktionen. Die Vergabestelle sammelt Informationen von Prüfstellen und Unternehmen. Die Vergabestelle fungiert auch als Beschwerdestelle für Verbraucherinnen und Verbraucher und baut eine eigene Datenbank auf, um einen Überblick über die Nutzung des Grünen Knopf zu gewährleisten und um stichprobenartige Kontrollen der Siegel-Nutzung und zulässiger Anbringung zu ermöglichen. Sie stellt Informationen über Prüfstellen zur Verfügung.

Die DAkKS ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Sie

handelt hoheitlich als Bundesbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) im öffentlichen Interesse. Die DAkkS ist verantwortlich für die hoheitliche Feststellung der Kompetenz und Unabhängigkeit der Prüfstellen mit Sitz in Deutschland und deren laufende Überwachung für alle weltweiten Aktivitäten im Zertifizierungsprogramm für den Grünen Knopf. Nach Abschluss der Einführungsphase dürfen nur Prüfstellen im Bereich der Vergabe des Grünen Knopf tätig werden, die eine Akkreditierung im Sinne der VO (EG) 765/2008 nachgewiesen haben und aufrechterhalten. Jede Prüfstelle muss im Akkreditierungsverfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065 nachweisen, dass die von ihr eingesetzten Prüfmethoden zu reproduzierbaren und vergleichbaren Ergebnissen führen. Die DAkkS überwacht insbesondere laufend die Unabhängigkeit der Prüfstellen. In der Einführungsphase erfolgt eine Begleitung durch die DAkkS.

Die Prüfstellen („Konformitätsbewertungsstellen“) nehmen die Prüfung der unternehmens- und produktbezogenen Kriterien vor und erstellen in eigener Verantwortung einen Prüfbericht über das Ergebnis der Prüfung. Die Konformitätsbewertungstätigkeit schließt die Nutzung von Nachweisen ein, die durch vom Siegelgeber als glaubwürdig anerkannte Siegel, Zertifikate oder andere gleichwertige Nachweise durch das Unternehmen vorgelegt werden. Im Fall der Konformität mit den unternehmens- und produktbezogenen Kriterien bestätigen sie diese durch ein Zertifikat. Sie überwachen durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 kontinuierlich und anlassbezogen sowie bei Bedarf durch unangekündigte Kontrollen die Einhaltung der Konformität.

8. Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke

Das BMZ bzw. die hiermit beauftragte Vergabestelle erteilt das Recht zur Benutzung des Grünen Knopf nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Antragsteller die Erfüllung der an den Grünen Knopf geknüpften unternehmens- und produktbezogenen Kriterien durch Vorlage eines Zertifikates einer akkreditierten Prüfstelle nachweist.

Die Vergabestelle überwacht die Nutzung des Grünen Knopf. Unternehmen haben während der Laufzeit die Möglichkeit, den Umfang des Zertifikats auf weitere Produkte zu erweitern, sofern diese die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

Für die Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüfstelle schließen die Unternehmen einen Vertrag mit einer Prüfstelle ab. Der Wettbewerb zwischen den Prüfstellen gewährleistet eine marktgerechte Preisbildung für die Zertifizierungsdienstleistungen.

9. Zur Benutzung der Marke befugte Personen

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke sind nur Unternehmen berechtigt, die einen zutreffenden Unternehmenszweck verfolgen, die unternehmens- und produktbezogenen Kriterien nachweislich erfüllen und das Benutzungsrecht für den Grünen Knopf erteilt bekommen haben.

Hierfür in Betracht kommen nach dem Unternehmenszweck grundsätzlich alle Unternehmen, die von der Gewährleistungsmarke umfasste Waren als eigene Waren herstellen und oder vertreiben. Dies umfasst sowohl Hersteller solcher Waren, als auch Handelsunternehmen, die Fremdprodukte unter Eigenmarken als eigene Waren anbieten. Nicht antragsberechtigt sind hingegen Unternehmen, die lediglich Fremdprodukte vertreiben, ohne dabei selbst als Produktverantwortliche für die entsprechenden Produkte aufzutreten.

10. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke

Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke erfolgt durch ein Zertifizierungsverfahren.

Ein Unternehmen stellt dafür einen Antrag an eine für den Grünen Knopf akkreditierte Prüfstelle. Die Prüfung unterscheidet sich in Erstprüfung (Erstzertifizierung) bzw. Re-zertifizierung einerseits und Erweiterung/Reduzierung des Geltungsbereichs der Zertifizierung andererseits. Zertifizierungsverfahren, welche noch vor Abschluss des Verfahrens zur Akkreditierung des Konformitätsbewertungsprogramms und der Prüfstellen durchgeführt werden, werden durch ausgewählte und in anderen Bereichen akkreditierte Prüfstellen in der Einführungsphase und in enger Abstimmung und Aufsicht durch die DAkkS durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die in dieser Satzung festgelegten Kriterien auch für diese Zertifizierungsverfahren in gleicher Weise gewährleistet werden.

Bei der Erstprüfung muss neben der Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien zusätzlich für mindestens einen Produkttyp oder ein Produkt die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien nachgewiesen werden. Eine Erweiterung bzw. Reduzierung des Geltungsbereichs der Zertifizierung innerhalb der Laufzeit ist jederzeit möglich. Dies betrifft die Erweiterung um zusätzliche Produkttypen oder Produkte.

Die Laufzeit der Zertifizierung beträgt maximal 3 Jahre. In der Laufzeit des Zertifikats erfolgt alle 12 Monate eine stichprobenartige Überwachung der Unternehmen durch die Prüfstelle. Außerordentliche und unangekündigte Überwachungen können anlassbedingt erfolgen.

Nach Ablauf der Laufzeit sowie im Falle einer Anpassung der unternehmens- und/oder produktbezogenen Kriterien durch eine Satzungsänderung ist eine erneute Re-Zertifizierung erforderlich.

Die Prüfstellen werden vertraglich auf Vertraulichkeit verpflichtet. Unternehmen, die den Grünen Knopf beantragen, erklären sich bereit, die Prüfstellen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, ihnen Auskunft zu erteilen und uneingeschränkt Einsicht in relevante Unterlagen zu gewähren. Die Ergebnisse der Prüfungen mit positivem Bescheid werden in geeigneter Form veröffentlicht.

10.1. Ablauf der Zertifizierung

10.1.1. Erstprüfung (Erstzertifizierung)

Der reguläre Prüf- und Vergabeprozess der Erstzertifizierung ist wie folgt gestaltet:

(1) *Antragstellung*

Für Beratung zur Erstprüfung wenden sich Unternehmen an die Vergabestelle. Anschließend wählt das Unternehmen eine gemäß der VO (EG) 765/2008 i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065 für den Grünen Knopf akkreditierte Prüfstelle aus und beauftragt diese, die Einhaltung der unternehmens- und produktbezogenen Kriterien zu prüfen.

(2) *Prüfung*

a) *Unternehmensbezogenen Kriterien*

Die beauftragte unabhängige, akkreditierte Prüfstelle überprüft die Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien für den Grünen Knopf (*Anhang 1*) gemäß den Anfor-

derungen der DIN EN ISO/IEC 17065 i.V.m. DIN EN ISO/IEC 17067. Die Kompetenz und Unabhängigkeit der akkreditierten Prüfstellen und die Validität des Zertifizierungsprogramms gemäß dieser Satzung, unterliegen einer staatlichen Überwachung gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 765/2008 i.V.m. DIN EN ISO/IEC 17011. Ein in eigener Verantwortung der Prüfstelle erstellter Prüfbericht bestätigt die Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien.

Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 in Verbindung mit DIN EN ISO/IEC 17021-1 werden je nach Kriterium geeignete Verfahren angewendet. Das kann auch die Besichtigung relevanter Produktionsstätten oder Unternehmensniederlassungen einschließen. Darüber entscheidet die jeweils beauftragte Prüfstelle anlassbezogen und risikobasiert auf Basis fachlicher Erwägungen und auf Basis des angewendeten Zertifizierungsprogramms.

b) *Produktbezogene Kriterien*

Nach erfolgreicher Überprüfung der unternehmensbezogenen Kriterien überprüft die Prüfstelle die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien gemäß *Anlage 2*. Die Prüfstelle prüft die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5 auf Grundlage der durch das Unternehmen vorgelegten Siegel.

c) *Zertifizierungsentscheidung*

Ein in eigener Verantwortung der Prüfstelle erstellter Prüfbericht bestätigt die Erfüllung aller Anforderungen. In eigener Verantwortung der Prüfstelle werden die Prüfberichte bewertet und eine Zertifizierungsentscheidung nach den Regeln der ISO/IEC 17065 getroffen. Das Zertifikat, bestätigt die Erfüllung der in Anlagen 1 und 2 definierten Anforderungen (Konformität).

10.1.2. Erweiterung oder Reduzierung des Geltungsbereichs

In der Laufzeit des Zertifikats kann jederzeit eine Ergänzung oder Reduzierung des Geltungsbereichs des Zertifikats in Bezug auf die umfassten Produkte vorgenommen werden. Zertifizierte Unternehmen, die weitere Produkte mit dem Grünen Knopf kennzeichnen möchten, weisen die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien durch geeignete Nachweise oder eine Prüfung bezüglich der weiteren Produkte gegenüber ihrer Prüfstelle nach. Diese bestätigt gegenüber der Vergabestelle und den Unternehmen nach Prüfung, dass alle notwendigen Nachweise vorliegen und stellt ein erweitertes Zertifikat aus.

10.2. Regelungen für Produkte, die in der EU hergestellt wurden

Vom antragstellenden Unternehmen ist anzugeben, in welchen EU-Staaten und bei welchen Lieferanten die Herstellung erfolgt. Können Unternehmen gegenüber der Prüfstelle nachweisen, dass die Herstellung ihrer Produkte vollständig in der EU vollzogen wurde, sind für die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien im Bereich Soziales (Tz. 1 bis 17 nach Anlage 2) keine zusätzlichen Nachweise erforderlich. Allerdings muss zur Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien (Anlage 1) nachgewiesen werden, dass mögliche verbleibende Risiken zur Erfüllung der produktbezogenen Sozialkriterien auch innerhalb der EU angemessen adressiert werden.

10.3. Laufzeit der Einführungsphase

Die Einführungsphase wird bis 30.06.2021 andauern. In der Einführungsphase werden

alle Prozesse des Konformitätsbewertungsprogramms entwickelt und etabliert.

11. Überwachung der Benutzung der Marke

Die Benutzung der Marke erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch das dazu berechnigte Unternehmen sowie auf Grundlage gegenseitiger Marktbeobachtung durch die Marktteilnehmer. Der Siegelgeber sowie die von ihm beauftragte Vergabestelle führen außerdem eine allgemeine Marktüberwachung durch und kontrollieren die Einhaltung der Benutzungsbedingungen des Grünen Knopf.

Den Prüfstellen steht das Recht zu, jederzeit, insbesondere jedoch bei besonderem Anlass, gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 die Einhaltung der Zertifizierungskriterien zu überprüfen und ggfs. notwendige Maßnahmen einschließlich (abgestufter) Sanktionen zur Sicherstellung der Benutzungsbedingungen zu ergreifen.

Prüfstellen und Unternehmen übermitteln relevante Informationen an die Vergabestelle und stimmen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Speicherung und dem Austausch aller Daten zu, die zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vergabe und Kontrolle des Grünen Knopf erforderlich sind.

Antragstellende Unternehmen müssen sich bereit erklären, alle zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der produktbezogenen Kriterien notwendigen Informationen auf Anfrage bereitzustellen. Dies umfasst mindestens die Produktionsstandorte der von den in *Anlage 2* umfassten Herstellungsschritten.

Das Mandat des Beirats umfasst die Beratung des Zeicheninhabers zur Beurteilung der Kriterien und der Funktionsweise des Gesamtsystems, inkl. der Beurteilung der Effektivität der oben beschriebenen Überwachungs- und Kontrollfunktionen.

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zeicheninhaber bzw. die beauftragte Vergabestelle über relevante Änderungen in ihrem Geschäftsablauf und an ihren Produkten in Kenntnis zu setzen.

Die Voraussetzungen der Zertifizierung werden spätestens alle 3 Jahre durch eine erneute Re-Zertifizierung erneuert. Dies schließt turnusmäßige (alle 12 Monate) und außerordentliche Überprüfungen in der Laufzeit des Zertifikates, insbesondere, wenn aktuelle Ereignisse oder Erkenntnisse Vermutungen befördern bezüglich einer nicht angemessenen Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt, nicht aus.

12. Sanktionsmöglichkeiten

Jedes Unternehmen, das den Grünen Knopf auf seinen Produkten anbringt, muss gewährleisten, dass über die gesamte Dauer der Berechnigung zur Nutzung des Grünen Knopf die Benutzungsbedingungen des Grünen Knopf eingehalten werden. Die Vergabestelle trifft im Auftrag des Zeicheninhabers geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer den Benutzungsbedingungen widersprechenden Weise genutzt wird.

Eigene Sanktionsmöglichkeiten der Prüfstellen bleiben hiervon unberührt.

Sanktionen und diesen zugrundeliegende Tatsachen werden auf der Website des Grünen Knopf dokumentiert.

13. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke

Das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Gewährleistungsmarke steht allein dem Zeicheninhaber zu. Dieser kann die Geltendmachung solcher Ansprüche nach freiem Ermessen in geeigneter Weise anderen Beteiligten, insbesondere der Geschäftsstelle, der Vergabestelle übertragen. Der Zeicheninhaber, geht in angemessenem Umfang gegen Verletzungshandlungen vor, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Weise benutzt wird.

Anlagen:

1. Anforderungen im Bereich unternehmerische Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der Lieferkette (unternehmensbezogene Kriterien)
2. Merkmale in den Bereichen Soziales und Umwelt (produktbezogene Kriterien)
3. Kriterien für die Anerkennung von Siegeln
4. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis